jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2019/3/27 Ra 2019/10/0022

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.03.2019

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §30a Abs7
VwGG §34 Abs1
VwGG §36
VwGG §47
VwGG §51

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2017/10/0058 B 23. Mai 2017 RS 2

Stammrechtssatz

Eine mitbeteiligte Partei kann einen Aufwandersatzanspruch nur geltend machen, wenn die Zurückweisung einer Revision erst nach der Einleitung des im Fall der außerordentlichen Revision durch den VwGH zu führenden Vorverfahrens erfolgt (vgl. B 25. Juni 2014, Ra 2014/07/0025).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019100022.L01

Im RIS seit

27.06.2019

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at